



Brüssel, den 30. Juni 2020
(OR. en)

9249/20

FIN 418
FC 52
FSTR 121
SOC 431
REGIO 159

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	29. Juni 2020
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8837/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 07/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor“ – Schlussfolgerungen des Rates (29. Juni 2020)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 07/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor“, die der Rat der Europäischen Union am 29. Juni 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 07/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel

„Umsetzung der Kohäsionspolitik: Die Kosten sind vergleichsweise niedrig, für eine Bewertung der durch Vereinfachungen erzielten Einsparungen liegen jedoch keine hinreichenden Informationen vor“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 07/2020 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) und die Bemerkungen der Kommission zu dem Bericht;
2. STELLT FEST, dass sich die in dem Bericht beschriebene Prüfung des Rechnungshofs auf die Untersuchung von Kostendaten und der damit verbundenen Verfahren hauptsächlich für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 konzentrierte und auf die Arbeit der Kommission und ausgewählter Behörden der Mitgliedstaaten erstreckte, die für die Erhebung, Nutzung, Aufzeichnung, Überprüfung und Meldung von Kostendaten aus der Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds im Rahmen von operationellen Programmen zuständig sind;
3. NIMMT KENNTNIS von den wichtigsten Feststellungen des Berichts, nämlich insbesondere dass
 - die Kommission jährlich über die Kosten für die Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds berichtet, dies jedoch im Zeitverlauf einheitlicher geschehen sollte,
 - die Art der geltend gemachten Kosten von Behörde zu Behörde unterschiedlich ist, auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, und dies zu unvollständigen Angaben zu den Verwaltungskosten führt,
 - die Ad-hoc-Studie der Kommission von 2018 zur Schätzung der Verwaltungskosten zeigt, dass die Verwaltungskosten in manchen Mitgliedstaaten und bei einigen Programmen vergleichsweise niedrig sein könnten, auch wenn die Eingabedaten der Mitgliedstaaten in einigen Fällen begrenzt waren,

- die von der Kommission erhobenen Daten nicht wirksam zur Bewertung der Auswirkungen der Vereinfachung der EU-Vorschriften bei der Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds beitragen konnten;
4. STELLT FEST, dass die von der Kommission angegebenen Gesamtkosten der Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds im Vergleich zu anderen EU-Fonds und international finanzierten Programmen relativ niedrig sind;
5. IST DER AUFFASSUNG, dass der Bericht einen nützlichen Beitrag zu Überlegungen der Kommission und der Mitgliedstaaten darüber darstellt, wie ihre Arbeit in Bezug auf kostendatenbezogene Verfahren für die Durchführung der kohäsionspolitischen Fonds weiter verbessert werden kann, und STELLT FEST, dass bei künftigen vergleichenden Studien auch die Zahl der Begünstigten solcher Maßnahmen und Programme berücksichtigt werden sollte;
6. TEILT im Wesentlichen die Bemerkungen der Kommission zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs, insbesondere dass
- die Kommission den Ansatz für Studien über Verwaltungskosten durch Ankündigung des Untersuchungsgegenstands und des Untersuchungszeitpunkts zu einem frühen Zeitpunkt des Programmplanungszeitraums verbessern sollte, um bei den Studien eine erhebliche Rücklaufquote zu gewährleisten,
 - die Kommission, wenn die Projektdurchführung hinreichend fortgeschritten ist, bewerten sollte, ob die geschätzten Einsparungen bei den Verwaltungskosten erzielt wurden;
 - die Mitgliedstaaten und die Kommission die Verwaltungspraxis und -verfahren bewerten und Beispiele für effiziente Verwaltungspraxis und -verfahren an alle relevanten Behörden der Mitgliedstaaten verbreiten sollten; diese Bewertungen sollten jedoch nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands führen.